



127/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: MR Dr. JONAK
Tel.: 6620/2356 DW

GZ. 12.691/1-III/2/85

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	16-GE/1985
Datum	1985 02 20
Verteilt 2 1. FEB. 1985 <i>Tranex</i>	

Entwurf einer Novelle des
Schülerbeihilfengesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren

H. Bouice

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes für eine Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983. Der Entwurf wird unter einem dem Begutachtungsverfahren mit einer Begutachtungsfrist bis 31. März 1985 zugeführt.

Beilagen

Wien, am 18. Feber 1985

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

W. Moritz



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: MR Dr. JONAK
Tel.: 6620/2356 DW

GZ. 12.691/1-III/2/85

Entwurf einer Novelle des Schüler-
beihilfengesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
das Bundesministerium für Soziale Verwaltung
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung
die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien

- 2 -

- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Stubenring 12, 1010 Wien
- den Österreichischen Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die Vereinigung österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst,
Bundessektion Höhere Schule
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den Verband der Professoren Österreichs (VdPÖ)
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien
- die Vereinigung christlicher Lehrer an den höheren Schulen
Österreichs,
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER
Laimburggasse 32/26, 8010 Graz
- die Katholische Lehrerschaft Österreichs
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den Evangelischen Lehrerverein in Österreich
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den Sozialistischen Lehrerverein Österreichs
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den Freiheitlichen österreichischen Lehrerverband
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat Wien
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt
- das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten
- das Bischöfliche Ordinariat Linz
- das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg
- das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die Altkatholische Kirche Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die Israelitische Kultusgemeinde
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- den Österreichischen Bundesjugendring
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
Gesellenhausstraße 15/II, 4020 Linz
- den Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs
Spiegelg. 3, 1010 Wien
- den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
Postfach 32, 1238 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelg. 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den Bundes-Schülerbeirat
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Anlaß für die Ausarbeitung des Entwurfes dieser Novelle ist der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. Februar 1985, GZ. 68.159/16-17/85, dem Begutachtungsverfahren

zugeführte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird. Sowohl die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 als auch jene nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 sind unter anderem von der Bedürftigkeit der Schüler (Studenten) abhängig. In beiden Bereichen erfolgt eine Förderung im Zusammenhang mit einem Schulbesuch. Daher ist es notwendig, auch die Umschreibung der Bedürftigkeit in beiden Gesetzen gleich zu gestalten.

Über die durch die vorgesehene Anpassung der Bedürftigkeitsregelungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 an jene des Studienförderungsgesetzes 1983 verbundenen Verbesserungen sind keine weiteren Beihilfenerhöhungen vorgesehen, da die letzte Beihilfenerhöhung auf Grund der Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1984 ab dem Schuljahr 1984/85 in einem sehr bedeutenden Ausmaß erfolgt ist.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um Stellungnahme bis spätestens

31. März 1985.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen

Wien, am 18. Feber 1985

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Moritz

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 152/1984 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" wird jeweils durch die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen."

3. § 5 Z 2 lautet:

"2. die Beträge nach den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden."

- 2 -

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen bzw. nicht glaubhaft gemacht, so ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen."

5. § 9 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären. Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist."

6. § 10 Abs. 7 lautet:

"(7) Ein Anspruch auf besondere Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären."

7. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären. Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist."

8. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 40.000,--	0 vH
für die weiteren	S 48.000,--	20 vH
für die weiteren	S 30.000,--	25 vH
für die weiteren	S 30.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen."

9. § 12 Abs. 9 lautet:

"(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 23.000,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 19.000,--, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

- 4 -

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 16.000,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)-teils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung."

10. Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

"Außerordentliche Unterstützungen

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach."

11. § 24 lautet:

"§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20a zweiter Satz und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 2 und des Art. I Z 10 hinsichtlich des § 20a zweiter Satz ist der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

V O R B L A T T

Problem: Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern ausschließlich lohnsteuerpflichtig sind, bei der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz und dem Studienförderungsgesetz benachteiligt sind; die durchschnittliche Beihilfenhöhe für Kinder lohnsteuerpflichtiger Eltern ist geringer als für jene, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden. Aus diesem Grunde wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 ausgearbeitet. Ohne gleichzeitiger Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich des erwähnten Problem es würde für die Feststellung der Bedürftigkeit eine Ungleichbehandlung der Studierenden an Akademien und Hochschulen einerseits und der Schüler an sonstigen Schulen erfolgen.

Ziel: Durch eine gleichartige Vorgangsweise nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983 sollen Ungleichbehandlungen ausgeschlossen werden.

Inhalt: Im Schülerbeihilfengesetz 1983 sollen die für die Feststellung der Bedürftigkeit maßgeblichen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 übernommen werden.

Alternativen: Keine

Kosten: Der jährliche Mehraufwand wird voraussichtlich 37 Mio. S betragen.

E r l ä u t e r u n g e n

I. ALLGEMEINER TEIL

Hauptanliegen der vorgesehenen Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 ist die Übernahme der im Rahmen einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Änderung der Bestimmungen über die Feststellung der Bedürftigkeit, die eine der Voraussetzungen für den Bezug von Beihilfen nach beiden Gesetzen darstellt.

In diesem Zusammenhang führen die Erläuterungen zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. Februar 1985, GZ. 68.159/16-17/85, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, aus:

"Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei der Gewährung von Studienbeihilfen bevorzugt werden. Dies schon deswegen, weil als Grundlage der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit der zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid heranzuziehen ist, der zumeist Einkommensverhältnisse wiedergibt, die im Durchschnitt zwei Jahre zurückliegen.

Bei Arbeitnehmern werden hingegen die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen. Darüber hinaus bestehen für Veranlagte erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Einkommen, die nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sind, jedoch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Bedürftigkeit zu Verzerrungen führen. ...

Schon in den bisherigen Novellen zum Studienförderungsgesetz hat sich der Gesetzgeber immer wieder bemüht, die bestehenden Ungleichgewichte bei der Beurteilung von Einkünften von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen auszugleichen. Durch die vorliegende Novelle soll ein weiterer Schritt zur Erreichung einer annähernden sozialen Symmetrie für Arbeitnehmer gesetzt werden. Dazu ist ein neuer Absetzbetrag in der Höhe von S 9.000,-- für die maßgeblichen Einkommen von Arbeitnehmern vorgesehen. Dadurch ist zu erwarten, daß die Durchschnittsstudienbeihilfe von Studierenden, deren Eltern Arbeiter, Angestellte oder Pensionisten sind, gegenüber jenen Studenten, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, nachgezogen wird."

Da sich für die Beurteilung der Bedürftigkeit nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 die gleichen Voraussetzungen ergeben, wie dies bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nach dem Studienförderungsgesetz 1983 der Fall ist, erscheint es notwendig, eine Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 in gleicher Weise vorzunehmen, wie beim Studienförderungsgesetz 1983.

- 2 -

II. BESONDERER TEILZu Z 1:

Gemäß 1. Teil Art. I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport". Dementsprechend wären jene Bestimmungen, die auf den Bundesminister für Unterricht und Kunst Bezug nehmen, zu ändern.

Zu Z 2:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund zur Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist. (Der Entwurf für eine Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 sieht eine gleichlautende Änderung vor.)

Zu Z 3:

Nunmehr soll auch die "Investitionsrücklage" (§ 9 des Einkommensteuergesetzes 1972) dem Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 hinzugerechnet werden. Eine "Investitionsrücklage" gemäß § 9 des genannten Gesetzes ermöglicht die Vorziehung von Investitionsbegünstigungen, ohne daß bereits eine Investition getätigt sein muß. Derartige "Investitionsrücklagen" sind von den Einkommen in Abzug zu bringen und vermindern daher die Steuerleistung. Ähnlich der vorzeitigen Abschreibung, die bisher schon ein Hinzurechnungsbetrag war, ist auch die Bildung einer "Investitionsrücklage" keine Maßnahme, die auf die soziale Lage des Bewerbers einen Einfluß hat. (Eine gleichartige Änderung ist für das Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehen.)

Zu Z 4:

Diese Änderung enthält lediglich die Anpassung von Zitierungen bezüglich § 9 und § 11 entsprechend den folgenden Z 5 und 7.

Zu Z 5 bis 7:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen vollinhaltlich einer im Rahmen der genannten Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Bestimmung. Diesbezüglich führen die Erläuterungen zum Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle aus:

"Im § 13 Abs. 13 des Studienförderungsgesetzes wird nunmehr festgelegt, daß kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine leiblichen Eltern (Wahleltern) zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind. Gemäß § 7 des Vermögensteuergesetzes 1954 gilt als steuerpflichtiges Vermögen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt. Freibeträge in der Höhe von S 150.000,-- sind unter anderem vorgesehen für den Steuerpflichtigen, für die Ehefrau, jedes minderjährige Kind und für volljährige Kinder, sofern sie überwiegend auf Kosten des Vermögensteuerpflichtigen erhalten werden. Personen, die Vermögensteuer zahlen, haben daher durchaus ein ins Gewicht fallendes Vermögen, und es ist ihnen daher auch zuzumuten, die Kosten der Ausbildung ihres Kindes allein zu tragen."

Im Hinblick auf die Parallelität des Studienförderungsgesetzes 1983 und des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Feststellung der Bedürftigkeit (siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) wären daher die entsprechenden Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 an die vergleichbare Bestimmung des § 13 Abs. 13 des Studienförderungsgesetzes 1983 anzupassen.

Zu Z 8:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, soll die im Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehene neue Regelung für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wegen der gleichen Sachlage in das Schülerbeihilfengesetz 1983 übernommen werden. Auch für den Bereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 gelten die folgenden zum Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle gegebenen Erläuterungen:

"Wie schon ausgeführt, ist ein Absetzbetrag von S 9.000,-- für Personen vorgesehen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Studierende nämlich, deren Eltern Arbeitnehmer sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage in vielen Fällen benachteiligt. Einmal dadurch, daß bei diesen Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, das Einkommen stets aus dem letztvergangenen Kalenderjahr herangezogen wird, bei "Veranlagten" die Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit jedoch der Einkommensteuerbescheid über das letztveranlagte Kalenderjahr ist.

Einkommensteuerbescheide werden vom zuständigen Finanzamt erst nach einigen Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ausgestellt. Bei einem Ansuchen eines Studierenden, dessen Eltern Selbständige sind, im Sommersemester, das an den Universitäten im allgemeinen am 1. März beginnt, bedeutet dies, daß nicht das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres, sondern das eines anderen Jahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden kann. Da im Laufe eines Jahres im allgemeinen eine Geldverdünnung und damit ein Anstieg der Einkommen eintritt, bedeutet dies nicht einen unwesentlichen Vorteil dieser Studentengruppe gegenüber anderen.

Zum anderen kommt noch hinzu, daß "Veranlagte" wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten, etwa durch Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften u.ä.

Durch den vorgesehenen Absetzbetrag soll diese Benachteiligung nun ausgeglichen werden."

Auch wenn die Schul- und Heimbeihilfe jeweils für ein Schuljahr, das anfangs September beginnt, ausbezahlt wird, ergibt sich im Regelfalle, daß der Steuerbescheid für das letztvergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1983 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport insoweit zuständig ist, als es sich um Studierende an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie an den Akademien für Sozialarbeit handelt. Nicht einzusehen wäre es, wenn z. B. in einer Familie eines der Kinder an einer Pädagogischen Akademie studiert und ein anderes - ebenfalls nach der Reifeprüfung - ein Kolleg besucht (im ersten Fall ist das Studienförderungsgesetz 1983, im zweiten Fall das Schülerbeihilfengesetz 1983 anzuwenden) und unterschiedliche Bedürftigkeitsfeststellungen erfolgen.

Zu Z 9:

Aus den vorstehend angeführten Gründen ist es notwendig, auch eine möglichste Gleichbehandlung der Absetzbeträge vom Einkommen für die weiteren Familienangehörigen vorzusehen. Daher sollen auch die Beträge des § 12 Abs. 9 den für das Studienförderungsgesetz 1983 in Aussicht genommenen neuen Beträgen angepaßt werden. Der Erhöhungsbetrag für jene Personen, die eine Hochschule oder eine andere Schule nach Erfüllung der Schulpflicht besuchen (§ 12 Abs. 9 Z 2), ist deshalb um S 1.000,-- höher als der für das Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehene vergleichbare Betrag, weil im Schülerbeihilfengesetz 1983 schon derzeit ein Betrag von S 11.000,-- vorgesehen ist.

Zu Z 10:

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport gewährt bereits aus Förderungsmitteln besondere Schülerunterstützungen, um Härtefälle zu vermeiden. Der vorgesehene § 20a soll in analoger Weise, wie dies im Entwurf für eine Studienförderungsgesetz-Novelle vorgesehen ist, eine gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bieten.

Zu Art. II:

Die Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 soll gleichzeitig mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, d.i. mit 1. September 1985, in Kraft treten.

§ 3. ...

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Verminderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.

§ 5. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

2. Die Beträge nach den § 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23 b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

§ 3. ...

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.

§ 5. ...

2. die Beträge nach den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

§ 7. ...

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 9 Abs. 4 Z 1 und § 11 Abs. 5 Z 1 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

§ 9. ...

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen S 500.000,-- übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 S 300.000,-- übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hierbei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

§ 7. ...

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen bzw. nicht glaubhaft gemacht, so ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

§ 9. ...

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären. Hierbei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

GELTENDE FASSUNG

§ 10. ...

(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, S 500.000,-- übersteigt.

§ 11. ...

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen S 500.000,-- übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 S 300.000,-- übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

ENTWURF

§ 10. ...

(7) Ein Anspruch auf besondere Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären.

§ 11. ...

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären. Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

§ 12. ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 45.000,--	0 vH
für die weiteren	S 45.000,--	20 vH
für die weiteren	S 28.000,--	25 vH
für die weiteren	S 28.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 22.500,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;

§ 12. ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 40.000,--	0 vH
für die weiteren	S 48.000,--	20 vH
für die weiteren	S 30.000,--	25 vH
für die weiteren	S 30.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 23.000,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 17.000,--, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 15.000,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 19.000,--, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 16.000,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)-teils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

Außerordentliche Unterstützungen

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20a zweiter Satz und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Schülerbeihilfen



127/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: MinRat Dr. JONAK
Tel.: 6620/2356 DW

GZ. 12.691/3-III/2/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ENTWURF
Zl. <i>Zu 21/16</i>
27. FEB. 1985
Verteilt <i>1985-03-04 Sub</i>

Dr. Boman

Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes; Berichtigung

Mit Schreiben vom 18. Feber 1985, GZ. 12.691/1-III/2/85, wurde der Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983 dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Im Art. I Z 8 fehlt - wie sich aus den Erläuterungen hiezu ergibt - der folgende letzte Satz des neuen § 12 Abs. 6:

"Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um S 9.000,-- zu vermindern."

Die richtiggestellten Seiten 3/4 des Entwurfes und 3/4 der Textgegenüberstellung liegen bei.

Beilagen

Wien, am 27. Februar 1985

Für den Bundesminister:
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:

Wien 27.2.85

8. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 40.000,--	0 vH
für die weiteren	S 48.000,--	20 vH
für die weiteren	S 30.000,--	25 vH
für die weiteren	S 30.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen. Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um S 9.000,-- zu vermindern."

9. § 12 Abs. 9 lautet:

"(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 23.000,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 19.000,--, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

- 4 -

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 16.000,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)-teils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung."

10. Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

"Außerordentliche Unterstützungen

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach."

11. § 24 lautet:

"§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20a zweiter Satz und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 2 und des Art. I Z 10 hinsichtlich des § 20a zweiter Satz ist der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 10.

(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, S 500.000,-- übersteigt.

§ 11.

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen S 500.000,-- übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 S 300.000,-- übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

§ 10.

(7) Ein Anspruch auf besondere Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären.

§ 11.

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind oder auf Grund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs. 2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären. Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

§ 12. ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 45.000,--	0 vH
für die weiteren	S 45.000,--	20 vH
für die weiteren	S 28.000,--	25 vH
für die weiteren	S 28.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 22.500,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;

§ 12. ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 40.000,--	0 vH
für die weiteren	S 48.000,--	20 vH
für die weiteren	S 30.000,--	25 vH
für die weiteren	S 30.000,--	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen. Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um S 9.000,-- zu vermindern.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, S 23.000,--;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,--, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;